

STATUTEN BERNER LEICHTATHLETIKVERBAND BLV

AUSGABE 2014

I. Name, Sitz und Zweck, Dachverband sowie Vereinbarungen

(Nachfolgend gilt die Schreibweise gleichwertig für die weibliche wie männliche Form)

Art. 1: Name

Unter dem Namen „Berner Leichtathletikverband (BLV) – Association bernoise d’athletisme (ABA)“ besteht ein Verein (Verband genannt) gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Bern.

Art. 3: Zweck und Neutralität

Der Verein BLV / ABA organisiert, fördert und beaufsichtigt als kantonaler Fachverband das Ausüben der Leichtathletik für Jugendliche sowie Frauen und Männern im Kanton Bern. Der BLV ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4: Kantonalverband innerhalb von Swiss Athletics

Der BLV ist als Kantonaler Leichtathletikverband (KLV) Mitglied des Schweizerischen Verbandes Swiss Athletics und anerkennt dessen Statuten und Vorgaben.

Art 5: Vereinbarungen mit anderen Verbänden

Der BLV kann mit anderen Sportverbänden spezielle Vereinbarungen betreffend Zusammenarbeit treffen. In diesem Sinne bestehen bereits Vereinbarungen mit bernsport, den Regionalturnverbänden im Kanton Bern (und allenfalls ab 2014 deren Nachfolgeorganisation als Berner Kantonalturnverband BKTV) sowie der Association Jurassienne d’athletisme (AJA).

II. Mitgliedschaft und Arten / Auszeichnungen

Art. 6: Bestand und Arten der Mitgliedschaft

Der BLV besteht aus Vereinen, Einzelmitgliedern, Ehrennadelträgern und Ehrenmitgliedern, aus der Vereinigung „Freunde der Leichtathletik Kanton Bern“ sowie

weiter aus „Assoziierten Mitgliedern“ (z.B. Gönnern, Sponsoren als Teil der Einzelmitglieder etc.).

Art 7: Mitgliedschaft Vereine und übrigen Mitgliedsarten

a) Vereine:

Ein LA-Verein oder eine Organisation im Kanton Bern wird durch Genehmigung des Beitrittsbuches bei Swiss Athletics gemäss dessen Statuten automatisch auch Mitglied beim BLV. Zudem kann der BLV Vereine nach ZGB Art 60ff aufnehmen, welche ein Beitrittsbuch an die Geschäftsleitung (GL) des BLV stellen. Bei Ablehnung des Buches durch die GL kann der Buchsteller an die Delegiertenversammlung (DV) des BLV rekurrieren; deren Entscheidung ist endgültig.

b) Assoziierte Mitglieder als Einzelmitglieder & Gönner

Einzelmitglieder können auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft des BLV erwerben; sie zahlen dafür zumindest einen Gönnerbeitrag. Einzelmitglieder, welche eine Mitgliedkarte bei Swiss Athletics erwerben, können (wie auch Kampf- oder Schiedsrichter ohne Vereinszugehörigkeit) Einzelmitglieder beim BLV werden.

c) Ehrennadelträger und Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verband oder die Leichtathletik im allgemeinen in herausragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag der GL BLV durch die Delegiertenversammlung mit der Ehrennadel ausgezeichnet oder sogar zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind damit automatisch ohne Mitgliedsbeitrag Mitglied im BLV.

d) Vereinigung Freunde der Leichtathletik (Freunde)

Die Vereinigung fördert die Kameradschaft unter ehemaligen Leichtathleten des Kantons und unterstützt die Bestrebungen des BLV im Speziellen im Bereich der Nachwuchsförderung.

Art. 8: Auszeichnungen im BLV

Die GL BLV kann der Delegiertenversammlung Ehrennadelträger und/oder Ehrenmitglieder zur Ernennung vorschlagen. Die GL kann in Einzelfällen auch besondere Auszeichnungen verleihen.

Art. 9: Austritt aus dem BLV

Jedes Einzelmitglied des BLV kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende Jahr mit schriftlicher Kündigung an den Präsidenten aus dem Verband austreten.

Ein Austritt eines Vereins oder eines Mitglieds aus dem Dachverband Swiss Athletics hat – damit gekoppelt - auch dem Austritt aus dem Kantonalverband zur Folge.

Art. 10: Ausschluss und /oder Sanktionen & Einstellung in den Rechten

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Delegiertenversammlung BLV endgültig beschlossen werden, sofern nicht Swiss Athletics bei Direktmitgliedschaften selber zuständig ist. Ein Ausschluss aus dem BLV ist auch durch Beschluss der GL möglich und muss begründet werden.

Bei Verletzungen der Verbandsvorschriften, Nichtbeachtung von Beschlüssen der DV oder der GL, unwürdigem und/oder schädigendem Verhalten kann die GL Sanktionen (Verwarnung, Ausschluss oder auch finanzielle Strafen bis CHF 500.- pro Fall und Verein) beschliessen. Gegen diese Sanktionen können betroffene Mitglieder an die DV rekurrieren.

III. Verbindlichkeiten / Vorgaben, Rechte/Pflichten der Mitglieder

Art. 11: Verbindliche Reglemente & Vorschriften

Die Statuten, Reglemente, Verträge & Vereinbarungen sowie die Beschlüsse von Swiss Athletics sind auch für die Mitglieder des BLV verbindlich. Im Weiteren gelten die aktuellen Statuten, die Beschlüsse der GL, der DV BLV und deren genehmigte Reglemente für alle Mitglieder.

Art. 12: Rechte

Im Rahmen der Reglemente stehen den Mitgliedern des BLV die Dienstleistungen des BLV und von Swiss Athletics allen offen. Für die Teilnahme an Trainings, Wettkämpfen und Lagern sowie Kaderzusammenzügen sind je nach Kategorie Mitgliedskarten von Swiss Athletics (Member Cards) sowie allenfalls Lizenzen (gemäss WO) nötig.

a) Inhaber von Swiss Athletics Lizenzen sind berechtigt, an allen gemäss Wettkampfordnung (WO) ausgetragenen Wettkämpfen und Veranstaltungen im Rahmen der Ausschreibungen teilzunehmen.

b) Inhabern von Member Cards stehen innerhalb von Swiss Athletics und des BLV

im Weiteren spezielle Vergünstigungen offen (z.B. freie bzw reduzierte Eintritte zu Veranstaltungen, usw.).

c) Die übrigen Veranstaltungen und Einrichtungen stehen den BLV-Mitgliedern grundsätzlich auch ohne Member Card offen, soweit die Aufnahme in die Rang- und Bestenlisten keine Lizenz voraussetzt.

d) Der BLV kann zum Bezug von reglements-konformen Beiträgen aus dem Sportfonds via BLV zumindest eine Mitgliedschaft als Gönner des BLV voraussetzen.

Art. 13: Beiträge / Finanzierung

Die Mitglieder haben dem Verband wie auch Swiss Athletics gemäss Statuten Beiträge zu entrichten. Die Art und die Höhe der Beiträge werden von den Delegiertenversammlungen genehmigt.

Im Übrigen finanziert sich der BLV aus Erträgen aus Kaderkursen, Lagern, Beiträgen aus dem Sportfonds, allfälligen Gewinnen der RLZ & NLZ sowie aus Event-Erträgen sowie Gönnerbeiträgen.

Ehrennadelträger und Ehrenmitglieder zahlen auch als Einzelmitglieder keine Beiträge.

Art. 14: Mitgliedskarten & Lizenzen

Der BLV anerkennt alle von Swiss Athletics herausgegebenen statutarischen Mitgliedskarten und Lizenzen, welche ausschliesslich bei Swiss Athletics gelöst werden können.

Art. 15: Offizielle Mitteilungen & Publikationen

Mitteilungen an die Mitglieder (Veranstaltungen, Kurse, Lager, Adressen usw.) erfolgen durch den Verband via Internet (www.BELAV.ch und/oder BLV-Nachwuchs).

Allenfalls können auch Mailversände oder Zirkularschreiben zum Versand (an die auf der BELAV-Seite publizierten Vereinsadressen) benutzt werden. Solche Publikationen haben für die BLV Mitglieder verbindlichen Charakter und sind „Holschulden“ der Mitglieder auf diesen Medien.

Art. 16: Durchführung von Trainings, Kaderkursen sowie Wettkampfplanung und Wettkämpfen

Der BLV koordiniert die Planung und publiziert die jährlichen Wettkämpfe in seinem Gebiet. Das gilt auch für die regionalen und stützpunktmässigen Trainings und Kaderkurse.

Für die Durchführung von Wettkämpfen kann der BLV Vereine/Organisatoren beauftragen. Für Wettkämpfe, deren Resultate in den Bestenlisten Eingang finden, gelten die Wettkampfvorschriften IWR, WO und Anhänge sowie das SVM-Reglement.

Art. 17: Startberechtigung an Wettkämpfen (Vereinslizenz, LG)

Grundsätzlich kann jedermann an BLV-Wettkämpfen teilnehmen; die Startberechtigung und die Alterskategorien von lizenzierten Wettkämpfen sind gemäss Ausschreibungen und in der WO bindend geregelt. Lizenzen sowie allfällige Lizenzfreigaben sind rechtzeitig bei Swiss Athletics zu bestellen / beantragen. Für Starts von und in Leichtathletikgemeinschaften gelten die Vorgaben von Swiss Athletics bzw. WO/SVM-Reglement.

Art. 18. Haftpflicht / Haftung

Veranstalter von Wettkämpfen und Events sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Dazu kann der BLV allenfalls Tipps abgeben. Veranstalter von BLV-Anlässen können gegen eine Entschädigung auch die Haftpflichtversicherung des BLV beanspruchen.

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Vereins- bzw. Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen; für Personen, welche im Verbandsauftrag handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3, ZGB vorbehalten.

Die Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall auf einen Jahres-Mitgliederbeitrag beschränkt.

IV. Organisation des BLV

Art. 19 Organe des BLV

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Delegiertenversammlung (DV BLV)
- B) Die Geschäftsleitung (GL BLV)
- C) Das Nationale sowie regionale Leistungszentren und Stützpunkte (mit eigenen Statuten und durch die GL genehmigte Bestimmungen)
- D) Die Rechnungsrevisoren
- A) Delegiertenversammlung (DV BLV)

Art. 20: Einberufen der DV

Die ordentliche DV findet in der Regel im ersten Quartal statt. Sie wird von der GL BLV mindestens 4 Wochen vorher durch Zirkular oder Mail sowie durch Publikati-

on auf der Homepage bekanntgegeben. Falls die GL BLV es als nötig erachtet oder dies Vereine mit einem Stimmengewicht von einem Viertel der Totalstimmzahl verlangen, wird innert Monatsfrist eine ausserordentliche DV einberufen. Ort und genauer Zeitpunkt der DV werden von der GL Vorstand bestimmt, wobei darauf zu achten ist, dass die DV mit dem OeV erreicht werden kann.

Art. 21: Unterlagen für die DV

Einladung zur DV sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der DV mit Traktandenliste zuzustellen bzw. zugänglich zu machen. Jahresberichte, Finanzbericht / Budget sowie Verhandlungsunterlagen sind spätestens an der DV vorgängig aufzulegen bzw. der Finanzbericht mit Budget mindestens 10 Tage im Voraus auf dem Internet zugänglich zu machen.

Art. 22: Anträge an die DV; Bewerbungen

Anträge der Mitgliedsvereine und von Einzelmitgliedern / Ehrenträgern müssen bis spätestens 15. Dezember an die GL BLV eingereicht werden, damit sie von der GL behandelt und traktandiert werden können.

Bewerbungen zur Durchführung von Lagern, Kaderkursen und Meetings müssen (sofern sie nicht schon an der Meetingbörse eingereicht wurden) bis spätestens 15. Dezember bei der GL BLV eingereicht sein, damit sie im Jahreskalender Eingang finden und an der DV verabschiedet werden können.

Art. 23: Leitung der DV BLV

Die DV wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet; die Verhandlungen in deutscher Sprache (auf Verlangen Schriftsprache) geführt. Das Protokoll des Schriftführers wird durch zwei an der DV bestimmte Personen auf Richtigkeit / Vollständigkeit geprüft.

Art. 24: Geschäfte & Zuständigkeiten der DV

In die Zuständigkeit der DV fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Abnahme der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte
- c) Abnahme Berichte der NLZ/RLZ/Kaderzusammenzüge
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- f) Genehmigung des Budgets laufendes Jahr
- g) Beschlussfassung über Anträge an die DV
- h) Wahlen (GL und Revisoren)
- i) Ernennung von Ehrennadelträgern und Ehrenmitgliedern
- j) Bestimmung von zwei Protokollrevisoren
- k) allf. Anträge an Swiss Athletics betreffend Ausschluss von Direktmitgliedern
- l) Bestimmung offizieller Verbandsorgane
- m) Erlass und Änderungen von Reglementen
- n) Vergeben der Kantonalmeisterschaften und weiteren Events
- o) Behandeln von Einsprachen / Rekursen
- p) Beschlussfassung über das Verwenden von Verbandsvermögen (Spezialfonds, Rückstellungen, usw.).
- q) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen soweit nicht GL-Aufgabe
- r) Beschlussfassung über Mitgliedschaften bei Verbänden & Organisationen
- s) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- t) Beschlussfassung über das Auflösen des Verbandes

Art. 25: Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Für einzelne wichtige Themen kann eine ausserordentliche DV einberufen werden

- a) wenn die GL BLV dies beschliesst und
- b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, welche mindestens 30% der Delegiertenstimmen vertreten, dies bei der GL BLV schriftlich fordern.

Für das Einberufen einer a.o. DV ist eine Mindestfrist von drei Wochen einzuhalten und die Mitglieder via schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Dokumentationen dazu einzuladen.

Art. 26: Stimmrechte an der DV BLV

An der DV stimmberechtigt sind Anwesende: Delegierte von definitiv aufgenommenen Vereinen, die Einzel- und Ehrenmitglieder sowie die Freunde und Vertreter der NLZ / RLZ.

Die GL-Mitglieder haben kein Stimmrecht an der DV, es sei denn, sie sind Ehrenmitglieder oder Ehrennadelträger. Die GL-Mitglieder dürfen auch keinen Verein vertreten.

Art 27: Stimmzahl

Die Stimmrechte der Vereine bemessen sich an der Anzahl der Lizenzen bei Swiss Athletics auf jeweils Ende der vergangenen Saison gemäss Liste von Swiss Athletics. Die Delegierten-Stimmzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

Vereine bis 25 Lizenzen erhalten 1 Stimme; Vereine mit 26-50 Lizenzen erhalten 2 Stimmen; 51-75 Lizenzen = 3 Stimmen, 76-100 Lizenzen = 4 Stimmen, usw. Die maximale Stimmenanzahl pro Verein ist auf 10 Stimmen beschränkt.

Ehrenmitglieder und EN-Träger erhalten 1 Stimme, 5 vertretene Einzelmitglieder erhalten 1 Stimme, Gönner = kein Stimmrecht. Die „Freunde der LA“ erhalten 2 Stimmen. Ein Delegierter kann persönlich höchstens 10 Stimmen vertreten.

Art. 28: Stimmrechte der Vertreter NLZ

Die GL hat das Recht, den Leitern der NLZ und RLZ mindestens 1, maximal 3 Stimmen zu erteilen.

Art. 29: Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der offenen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahmen siehe Art. 30 und 31). Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

Art. 30: Qualifiziertes Mehr

Für Beschlüsse über Rekurse gemäss Art. 7 sowie Wiedererwägungsanträge von früheren DV-Beschlüssen oder Änderungen von Statuten-Artikeln oder Genehmigung einer Totalrevision der Statuten ist ein qualifiziertes Mehr nötig. Dazu bedarf es 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen (Ausnahme = Art. 41).

Art. 31: Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 32: Amtsdauer von Gewählten

Die Wahlen gelten grundsätzlich für eine Amtsdauer von drei Jahren. Vorstandsmitglieder, welche aus wichtigen Gründen vorzeitig zurücktreten wollen, haben

dies dem Präsidenten spätestens bis September schriftlich mitzuteilen. Bei Ersatzwahlen übernehmen die Gewählten die laufende Amtszeit der Vorgänger.

B Geschäftsleitung (GL BLV)

Art. 33: Bestand und Konstituierung sowie Zuständigkeiten

Der Verband wird von einer Geschäftsleitung (GL) geleitet; sie besteht aus minimal 5, maximal 7 Mitgliedern.

Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der GL in einer Geschäftsordnung und in besonderen Pflichtenheften fest. Die GL kann zur Lösung spezieller Aufgaben Spezialisten mit beratender Stimme beiziehen und so weit nötig eine Geschäftsstelle (Sekretariat) betreiben. Die GL führt den Verband, vertritt ihn nach aussen und übt die Oberaufsicht aus.

Art. 34: Aufgaben der GL

Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere:

- a) die Leitung der Geschäfte, Geschäftsstelle und der Vollzug der DV-Beschlüsse
- b) Das Einberufen und Leiten der DV
- c) das Aktualisieren, Überwachen und Vollziehen der Statuten
- d) die GL ist oberstes Organ des NLZ und der RLZ gemäss deren Statuten
- e) entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern und allf. Sanktionen/ Ausschlüsse
- f) erarbeitet Reglemente und Weisungen im Rahmen des Auftrages, gibt sie heraus und überwacht den Vollzug
- g) überwacht das Betreuen der aktuellen Internetseiten
- h) legt der DV jährlich Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung vor
- i) Führt und überwacht die Finanzen des BLV und archiviert die Belege gemäss OR
- j) Betreut das J&S-Wesen, die Kader des BLV und die Lager
- k) Kommuniziert mit anderen Verbänden und Organisationen und Vereinen
- l) Bestimmt die Delegierten des BLV für die DV von Swiss Athletics
- m) koordiniert, vergibt und organisiert Wettkämpfe sowie bildet Wettkampfororganisationsspezialisten aus und setzt diese gezielt ein
- n) organisiert das Kader- und Kurswesen im Nachwuchsbereich wie auch für die Kampf- und Schiedsrichter, für J&S, rechnet diese Kurse entsprechend ab und macht Rückerstattungen beim J&S wie auch beim Sportfonds geltend
- o) betreut den Sportfonds nach den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen und behandelt die entsprechenden Gesuche
- p) vertritt die Interessen des BLV in geeigneten Gremien / Organisationen

q) Die GL kann für den Trainings- & Kaderbetrieb entsprechende Installationen und Einrichtungen zugunsten der LA zumieten bzw beschaffen und/oder betreiben.

Art. 34 a: Sitzungen und Beschlussfassung

Die GL BLV tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens viermal jährlich (oder so oft es die Geschäfte erfordern) zusammen und fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig. Über die Verhandlungen der GL wird ein Protokoll geführt und mindestens 10 Jahre archiviert.

C) Nationales Leistungszentrum (NLZ) & Regionale Leistungszentren (RLZ)

Art. 35: Führen von Leistungszentren und Stützpunkten

Für die Förderung des LA-Leistungssports kann der BLV Leistungszentren und regionale Stützpunkte führen. Diese sind mit eigenen Statuten im Sinne von Mitgliedervereinen ausgestattet. Die GL bzw. ein bezeichnetes GL-Mitglied führt die Oberaufsicht. Die Rechnungsablage erfolgt separat, wird aber in der Finanzrechnung des BLV entsprechend gespiegelt und so von den BLV-Organen genehmigt. Allenfalls werden die Stützpunkte für die Kadertrainings über das Nachwuchsbudget BLV geführt und abgerechnet.

D) Rechnungsrevisoren

Art. 36: Rechnungsrevisoren

An der DV werden zwei Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz gewählt. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre und ist so zu halten, dass immer der amtsälteste Revisor ausscheidet und der Ersatz nachrückt. Die Revisoren prüfen die Rechnung und die Spezialrechnungen, erstatten der DV Bericht mit Antrag. Revisoren können für weitere Perioden wiedergewählt werden.

V. Finanzen BLV

Art. 36; Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 37: Verwendung der Finanzen

Die Finanzen werden von der Geschäftsleitung gemäss dem von der DV genehmigten Budget eingesetzt und nach buchhalterischen Grundsätzen abgerechnet.

Art. 38: Haftbarkeit

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig und ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung – deliktische Handlungen ausgenommen - ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung und Verschiedenes

Art. 39: Archivieren

Wichtige Verbandsakten wie Protokolle, Jahresberichte und Jahresrechnungen werden mindestens 10 Jahre archiviert. Die Mitglieder der GL archivieren ihre Akten selber und haben diese spätestens bei Amtsübergabe dem Nachfolger oder dem Verbandspräsidenten zuhandedes Archivars zu übergeben.

Art. 40: Statutenrevisionen

Eine für die DV traktandierte Statutenrevision (Teil- oder Gesamtrevision) kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen durch die DV beschlossen werden.

Art. 41 Auflösung des BLV

Die Auflösung des BLV kann nur an einer 30 Tage im Voraus einberufenen ausserordentlichen Auflösungs-DV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Vereins-Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Wird der BLV aufgelöst, übernimmt Swiss Athletics die Verwaltung von Vermögen und Inventar. Bildet sich innert 10 Jahren kein gleichgearteter Verband, so werden Vermögen und Inventar Eigentum von Swiss Athletics. Im Auflösungsfall laufen all-fällige Verträge mit Turnverbänden und Organisationen sowie der AJA bis zu einer

Kündigung durch die Nachfolgeorganisation weiter.

VII: Schlussbestimmungen

Art. 42: In Kraft treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die DV sofort in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Versionen.

Art. 43: Genehmigung

Diese revidierten Statuten werden an der DV vom 21. Februar 2014 ordnungsgemäss genehmigt.

Bern, den 21. Februar 2014:

Berner Leichtathletikverband

Der Präsident:	Daniel Kuenzi
Der Sekretär:	Andreas Bütikofer